

Fahrzeugmotoren nicht warmlaufen lassen!

Wer beim Scheibenenteisfen den Motor laufen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und riskiert ein Verwarnungsgeld bis zu 500 Euro. Das Warmlaufen lassen belastet die Umwelt durch Abgase. In der Straßenverkehrsordnung ist in Paragraf 30 ein ganzer Abschnitt dem Umweltschutz gewidmet. Danach ist es untersagt, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, weil dadurch eine Lärm- und Abgasbelästigung eintritt. Der Begriff „unnötiges Lauflassen“ wird in der Rechtsprechung in der Regel so interpretiert, dass, wer aus anderen als verkehrsbedingten Gründen mehr als eine Minute lang hält, den Motor abstellen muss. Tipp der Umweltabteilung: Scheiben abdecken!

Waiblingen, im Dezember 2015
Abteilung Umwelt